



EDITORIAL

Die Anzahl der Nachrichten in den Medien über steuerstrafrechtlich relevante Fälle haben abgenommen. Die Steuer-CD Sachverhalte sind längst erledigt, die „Cum-Ex“-Themen fast aufgearbeitet. Sind die Bürger steuerehrlicher geworden oder mangelt es an Vollzugspersonal?



Der Schein trügt! Der großen Öffentlichkeit bleibt verborgen, dass Steuerpflichtige – Unternehmen wie Privatpersonen – noch häufig in die Fänge der Strafverfolgungsbehörden geraten. Und das oftmals völlig unvermittelt. Die einschlägigen Steuervorschriften sind so komplex geworden, dass selbst Fachleute herausgefordert sind, die relevanten Tatsachen korrekt und vollständig zu erklären. Behördeninterne Anweisungen sorgen dafür, dass „auffällige“ Sachverhalte an Ermittler weitergeleitet werden müssen. Diese stehen dem Steuerpflichtigen regelmäßig nicht „wohlwollend“ gegenüber. Meist wird unmittelbar der Vorwurf einer vorsätzlichen Steuerverkürzung erhoben. Dem kann (größtenteils) vorgebeugt werden. Werden die richtigen Maßnahmen – präventiv oder repressiv – ergriffen, können die Betroffenen möglicherweise viel Ärger und Aufwand vermeiden.

Roland W. Graf
Rechtsanwalt, Steuerberater

INHALT

**Steuerliche Compliance –
Wie verhalte ich mich richtig?**

**Tue Gutes und rede darüber!
Gemeinwohlangagement als Kommunikationsstrategie im Mittelstand**

**Die Bedeutung von Cloud Computing
und deren Auswirkung auf die
Wirtschaftsprüfung**

**Kein Werbungskostenabzug
für Kosten der Erstausbildung –
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2019**

**Mietvertrag zur Unterbringung
von Flüchtlingen – Kein
Wohnraummietvertrag**

Steuerliche Compliance – Wie verhalte ich mich richtig?

■ Das Steuerrecht ist so kompliziert und undurchschaubar geworden, dass selbst Experten Schwierigkeiten haben, den Überblick zu behalten. Nationale wie internationale steuerliche Regelungen waren nie komplexer als heute und damit einhergehend ist die Einhaltung der Vorschriften schwieriger denn je. Und dennoch gilt: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Damit stehen Privatpersonen und Unternehmensverantwortliche unter Umständen bereits am Rande einer möglichen Strafbarkeit wegen Steuerhinterziehung oder zumindest wegen einer Ordnungswidrigkeit – und das oft, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Generell sind die steuerrelevanten Sachverhalte und maßgebenden Zahlen im Rahmen von Steueranmeldungen oder Erklärungen den Behörden zu übermitteln. Die meist digital eingereichten Bilanzen und Steuererklärungen enthalten oft keine weitergehenden Erläuterungen. Die Verwaltungsseite prüft die eingegangenen Daten regelmäßig auf Plausibilität. Auf Fehlerlisten werden Auffälligkeiten wie nicht passende Kennzahlen, Relationen oder grobe Veränderungen zum Vorjahr festgehalten. Sind diese besonders auffällig, wird der Steuerpflichtige meist aufgefordert, die Umstände näher zu erläutern oder zu begründen. In Einzelfällen kann aber auch direkt eine Betriebsprüfung, Umsatzsteuer- oder Lohnsteuersonderprüfung angeordnet werden. Nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände wird der (Anfangs-) Verdacht einer möglichen Steuerverkürzung schon so stark erhärtet sein, dass dem Steuerpflichtigen der Einsatz der Steuerfahndung droht und er sich einer Durchsuchungs- und Beschlagnahmesituation gegenüber sieht.

Anders liegen die Umstände, sofern beim Finanzamt oder der Staatsanwaltschaft eine – meist anonyme – Anzeige eingeht. Dann wird die Fahndung schon unmittelbar auf den Plan gerufen. Urheber solcher Anzeigen stammen oft aus dem – enttäuschten – familiären Umfeld oder Bekanntenkreis, der neidge-

plagten Nachbarschaft und auch von (ehemaligen) Mitarbeitern, die sich vom Unternehmen zu Unrecht schlecht behandelt fühlen. Zwar kann auch in diesen Fällen der Steuerpflichtige zunächst um Stellungnahme ersucht werden; sind aber die Mitteilungen schon so detailliert und mit Nachweisen versehen, kann auch rasch der unwillkommene Besuch vor der Tür stehen.

Ziel der Überprüfung der näheren Umstände durch die Verwaltung ist es zunächst, den Steueranspruch des Staates zu sichern. Gesetzliche Regelungen sind vollends einzuhalten und die geschuldete Steuer muss festgesetzt und erhoben werden. Weder der Betriebsprüfung noch der Fahndung kann und darf es grundsätzlich daran gelegen sein, möglichst umfangreich Steuern einzutreiben – lediglich der „faire“ Anteil an den Einkünften steht dem Staat zu. Deshalb gilt es für den Steuerpflichtigen, sich auch diesbezüglich zu wappnen und etwaig ungerechtfertigten Forderungen selbst oder mit seinem Berater entgegenzutreten.

Beim Zusammentreffen mit den Behördenvertretern stellt sich regelmäßig die Frage: „Wie verhalte ich mich richtig?“ Zum einen hat der Steuerpflichtige seinen gesetzlichen Mitwirkungspflichten umfänglich nachzukommen. Diese sind insbesondere bei Auslandssachverhalten besonders hoch. Aber auch bei Anmeldesteuern wie der Umsatzsteuer und der Lohnsteuer sollten im Zweifel die näheren Umstände und die eigene Einschätzung bereits bei Übermittlung der Daten kundgetan werden. Jedenfalls dürfen für die Besteuerung maßgebliche Fakten weder weggelassen oder möglicherweise gar falsch dargestellt werden. Kommt der Steuerschuldner seiner Mitwirkungspflicht nicht (gehörig) nach, muss er damit rechnen, dass das Finanzamt von einer groben Schätzung (zum Nachteil) des Steuerpflichtigen Gebrauch macht. Gibt zum anderen der Steuerpflichtige z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung spontan unnötig viele Informationen preis und versucht er, Handlungs-

und Vorgehensweisen „gut zu reden“, kann ihm dies unter Umständen später negativ ausgelegt werden. Für den Fall, dass der Steuerpflichtige – bewusst oder unbewusst – über relevante Fakten nicht vollständig informiert hat, wird ihm das regelmäßig nicht als „Versehen“ ausgelegt werden.

Steht der Verdacht der Steuerverkürzung erst einmal im Raum, wird von den Verantwortlichen (Straf- und Bußgeldsachenstelle bzw. der Staatsanwaltschaft) meist dolus eventualis (bedingter Vorsatz) unterstellt. So sieht sich der Steuerpflichtige im Einzelfall rasch mit einem Verfahren wegen Steuerhinterziehung konfrontiert. Die Messlatte für die Einleitung eines solchen Verfahrens ist erfahrungsgemäß äußerst gering und berücksichtigt insbesondere nicht, welche enormen psychischen Belastungen für den Steuerpflichtigen mit einer solchen Einleitung regelmäßig einhergehen. Deshalb sollte der steuerliche Berater möglichst frühzeitig involviert werden, um einen etwaigen strafrechtlichen Vorwurf erst gar nicht aufkeimen zu lassen. Bei unübersichtlichen Steuergestaltungen oder vertraglichen Vereinbarungen kann sich der Steuerpflichtige längst nicht mehr auf seine Unkenntnis etwaiger Spezialregelungen berufen. So ist er in besonders komplexen Fällen daran gehalten, sich fachlichen Rat einzuholen.

Erhebt der Staat nicht nur seinen Steueranspruch, sondern darüber hinaus auch noch strafrechtliche Vorwürfe, kommen gar zwei Verfahren mit gänzlich unterschiedlichen zugrunde liegenden Prinzipien zur Anwendung. Auf der einen Seite gelten im Besteuerungsverfahren die oben näher ausgeführten steuerlichen Mitwirkungspflichten. Auf der anderen Seite besteht mit dem sogenannten Nemo-Tenetur-Grundsatz als wesentlicher Bestandteil des Strafprozessrechts ein Schweigerecht zugunsten des Beschuldigten. Demnach muss sich niemand selbst belasten; eine Konstellation, die Fingerspitzengefühl erfordert.

Der Steuerpflichtige kann nach Vergegenwärtigung dieser Ausführungen leicht zu der Schlussfolgerung kommen, dass die Strafverfolgungsbehörden – bei Vorliegen gewisser Umstände – ihn schnell an den Pranger stellen. Dem gilt es vorzubeugen – bestmöglich schon bei der Abgabe der Steuererklärung oder der Steueranmeldung. Mit dem richtigen Konzept und dem richtigen Partner können Sie sich weitestgehend absichern. Wenden Sie sich mit Ihren Fragen an uns – je früher, desto effizienter können wir Sie schützen.

INFOS
Kontakt:

Roland W. Graf (r.graf@psp.eu)

Tue Gutes und rede darüber! Gemeinwohlangagement als Kommunikationsstrategie im Mittelstand

■ Die Global Player machen es vor: Weltmarken wie McDonald's und Siemens nehmen mit unternehmensnahen gemeinnützigen Stiftungen, Vereinen oder Kapitalgesellschaften seit Langem gesellschaftliche Verantwortung wahr. Zugleich nutzen sie diese Rechtsformen im Rahmen ihrer Kommunikationsstrategie, um den steigenden Erwartungen ihrer Kunden und Mitarbeiter gerecht zu werden, sich als Good Corporate Citizen für das Allgemeinwohl zu engagieren. Die

damit verbundene soziale Verantwortung gehört indes heute auch zum Selbstverständnis vieler mittelständischer Unternehmen, die Corporate Social Responsibility (CSR) gezielt als Mittel der Unternehmenskommunikation einsetzen. Hierunter ist die freiwillige Beachtung sozialer, ökologischer, wirtschaftsethischer sowie allgemein gesellschaftlicher Belange eines Unternehmens bei der Verfolgung seiner betriebswirtschaftlichen Ziele zu verstehen.

Nutzen Sie gemeinnützige Stiftungen, Vereine oder GmbH und stellen Sie Ihr Licht damit auf den Scheffel!

Die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen spielen für die Öffentlichkeitsarbeit vieler Mittelständler inzwischen eine zunehmend wichtige Rolle. Rechtlich ist es in der Regel auch ohne Weiteres zulässig, in gemeinnützige Körperschaften zu „investieren“, sei es klassisch mit Spenden und Sponsoring oder dem aktuellen Trend folgend durch Gründung unternehmensnaher gemeinwohldienlicher Organisationen. Beides kann sich bei geschickter Gestaltung für das Unternehmen steuergünstig auswirken (v. a. durch abzugsfähige Betriebsausgaben oder Spenden) und zugleich auf die speziellen Anforderungen des mittelständischen Unternehmens zugeschnitten werden. Die steuerbegünstigt verfolgbaren Zwecke erweisen sich als überaus vielfältig: Ob Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Jugend- und Altenhilfe oder Bildung und Erziehung – das alles und viel mehr kann gefördert werden! Viele Mittelständler nutzen diese breite Klaviatur zur Umsetzung ihrer sozialen Anliegen – und dies meist ohne nennenswerten zusätzlichen Aufwand!

Gehen Sie mit Ihrem CSR-Vehikel auf Tuchfühlung und behalten Sie die Kontrolle!

Sofern das CSR-Vehikel z. B. als steuerbegünstigte Stiftung, Verein oder GmbH eine eigene Rechtspersönlichkeit erhält, muss das Unternehmen keineswegs die Zügel aus der Hand geben. Fällt die Wahl etwa auf eine gGmbH, kann der fortbestehende Einfluss des Unternehmens auf das CSR-Vehikel durch eine Mehrheitsbeteiligung gesichert werden. Fällt die Wahl auf einen Verein oder eine Stiftung, können der Einfluss des Unternehmens durch Besetzungsrechte verfolgt und personelle und fachliche Schnittstellen zum Unternehmen gelegt werden. Letztlich ist es in bestimmten Konstellationen – z. B. bei Kinderlosigkeit oder anderen Nachfolgeschwierigkeiten – nicht einmal ausgeschlossen, die steuerbegünstigte Körperschaft zu einem späteren Zeitpunkt für die Sicherung der Unternehmensnachfolge fruchtbar zu machen.

Verleihen Sie Ihrem sozialen Engagement mittels gemeinnützigen Organisationen eine eigene Note! Nutzen Sie Stiftungen, Vereine und gGmbH als Kommunikationstools. Bespielen Sie die bunte Palette der Gemeinnützigkeit. Kurzum: Tun Sie Gutes und reden Sie darüber! Wir unterstützen Sie hierbei gerne.

INFOS

Kontakt:

Dr. Matthias Uhl (m.uhl@psp.eu)

Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu)

Die Bedeutung von Cloud Computing und deren Auswirkung auf die Wirtschaftsprüfung

■ Unternehmen wollen zunehmend ununterbrochen, ortsunabhängig und bequem auf die unternehmens-eigene IT-Infrastruktur zugreifen, kaum verwunderlich, dass Cloud-Lösungen sich zunehmender Beliebtheit erfreuen. Dies stellt jedoch zugleich besondere Anforderungen an die Sicherheitsinfrastruktur, denn beim Einsatz entsprechender Lösungen verliert der Nutzer

die Datenhoheit. Sowohl die Kontrolle über den Ort und die Art der Aufbewahrung als auch das Datenmanagement obliegen fortan dem Dienstleister. Fehlende gesetzliche Vorgaben und Richtlinien erschweren jedoch regelmäßig eine abschließende Risikobewertung – ein Aspekt, welcher auch die Beurteilung im Rahmen der Jahresabschlussprüfung tangiert.

IDW PS 860 als „lex generalis“ für einen Kriterien basierten Prüfungsansatz

Um den wachsenden Herausforderungen auch außerhalb der Abschlussprüfung „Herr zu werden“, hat der IDW mit dem Prüfungsstandard 860 als „lex generalis“ einen Kriterien basierten Prüfungsansatz verabschiedet, der neben den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen auch branchenspezifische Vorgaben – wie etwa aus dem Anforderungskatalog C5 zum Cloud Computing – einen Rahmen gibt.

Während der Prüfungsstandard dabei als Framework fungiert und unter anderem Vorgaben zur Prüfungsdurchführung, Dokumentation sowie Berichterstattung enthält, werden innerhalb einzelner Prüfungshinweise die der Prüfung zugrunde gelegten Kriterien definiert – so geschehen mit dem IDW PH 9.860.3 für Cloud Computing.

Verabschiedung des Prüfungshinweises PH 9.860.3 Cloud Computing

Erstmals im Jahr 2016 veröffentlichte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) innerhalb des Anforderungskatalogs C5 (Cloud Computing Compliance Controls Catalogue) entsprechende Leitlinien für Sicherheit im Cloud Computing. Der Katalog greift dabei Themen etwa zum Datenschutz, der Organisation der Informationssicherheit oder Aspekte zur physischen Sicherheit auf und basiert u. a. auf Sicherheitsstandards wie dem ISO/IEC 27001. Gleichwohl bestehen keine allgemein anerkannten Richtlinien oder zwingend anzuwendenden Vorgaben bei der Bewertung von Cloud-Risiken.

Vor diesem Hintergrund hat das IDW den Prüfungshinweis PS 9.860.3 verabschiedet. Dieser richtet sich dabei nach den Cloud-spezifischen Dienstleistungsmodellen IaaS (Infrastructure as a Service), PaaS (Platform as a Service) sowie SaaS (Software as a Service) und leitet je nach Anwendungsfall entsprechende Mindestanforderungen aus dem Anforderungskatalog C5 sowie den Rechnungslegungsstandards RS FAIT 1 und 5 ab. Je nach Anwendungsfall

ist dabei für die Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der eingerichteten Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen eine unterschiedliche Prüfungstiefe vorgesehen.

Auswirkungen von Cloud Computing sind fachübergreifend

Aber auch im Zusammenhang mit fachübergreifenden Fragestellungen gewinnt das Thema Cloud Computing zunehmend an Bedeutung, was wiederum durch die Aktualisierung des Anforderungskatalogs C5 vom 21.01.2020 u. a. in Bezug auf die technischen und organisatorischen Anforderungen zum Datenschutz deutlich wird. Steuerrechtlich hingegen ist der Ort der Datenhaltung von Interesse, kann dies doch eine Antragspflicht im Zusammenhang mit der Verlagerung der elektronischen Buchführung mit sich bringen.

Fazit

Der Trend weg von On-Premise-Lösungen hin zur Nutzung Cloud-spezifischer Dienstleistungen wird auch in naher Zukunft weiter anhalten. Immer häufiger überwiegen Vorteile wie etwa ein geringer Wartungsaufwand, Skalierbarkeit, die Reduktion von Kosten oder der Wunsch bei Technologietrends immer „ganz vorne mit dabei zu sein“. Umso wichtiger ist es, entsprechende Risiken zu erkennen und präferisch einzuwerten.

GoBD aktuell

Unter Mitwirkung von **Lukas Büttner** und **Stefan Groß** ist ab sofort eine aktualisierte Version der **Bitkom GoBD-Checkliste für Dokumentenmanagement-Systeme** verfügbar. Die aktuelle Version 2.0 stellt vollumfänglich auf die Neufassung der GoBD ab und berücksichtigt die entsprechenden Änderungen.

Download unter: <https://bit.ly/2Tdf4HF>

Kein Werbungskostenabzug für Kosten der Erstausbildung – Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2019

- „Die Erstausbildung oder das Erststudium unmittelbar nach dem Schulabschluss vermittelt nicht nur Berufswissen, sondern prägt die Person in einem umfassenderen Sinne, indem sie die Möglichkeit bietet, sich seinen Begabungen und Fähigkeiten entsprechend zu entwickeln und allgemeine Kompetenzen zu erwerben, die nicht zwangsläufig für einen künftigen konkreten Beruf notwendig sind.“

Dieser Kernsatz – ganz im Sinne des Sprichworts: Nicht für die Schule, sondern fürs Leben lernen – entstammt dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), in dem das Abzugsverbot von Erstausbildungskosten als Werbungskosten für verfassungsgemäß erklärt wurde. Gemeint ist damit, dass die Erstausbildung oder das Erststudium eine besondere Nähe zur Persönlichkeitsentwicklung aufweist und dementsprechend die hierfür angefallenen Aufwendungen als privat (mit-) veranlasst qualifizieren.

Seit 2004 dürfen Aufwendungen in Zusammenhang mit einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums (sogenannte Erstausbildung) nicht mehr als (vorweggenommene) Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden, sondern sind nur noch bis zu einem Höchstbetrag von EUR 6.000 als Sonderausgaben abziehbar. Dies betrifft insbesondere das Bachelorstudium, aber auch Medizin-, Pharmazie- oder Lehramtsstudenten sowie die – besonders kostenintensive – Pilotenausbildung. Nicht von dem Begriff der Erstausbildung erfasst sind dagegen Ausbildungen im Rahmen eines Dienstverhältnisses, ein nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung aufgenommenes Studium, konsekutive (Master-)Studiengänge sowie die Promotion.

Die Berücksichtigung der Aufwendungen (wie z. B. Fachbücher, Miete für das WG-Zimmer, Kosten des Auslandssemesters und gegebenenfalls auch Studien- oder Ausbildungsgebühren) als Werbungskosten hätte den Vorzug, dass diese bei fehlendem Einkommen während des Studiums in einen Verlustvortrag münden, welcher im späteren Berufsleben dann mit dem (Erwerbs-) Einkommen verrechnet werden kann – sich also in späteren Jahren steuermindernd auswirkt. Diese Behandlung ist insbesondere dann von Vorteil, wenn hohe Kosten für das Studium oder die Ausbildung anfallen, wie dies bei Piloten der Fall. Zu denken wäre aber auch an ein (Bachelor-) Studium in den USA oder Großbritannien, wo oftmals hohe Studiengebühren die Regel darstellen. Doch all dies bleibt Wunschdenken, welches durch die Entscheidung des BVerfG endgültig zunichte gemacht wurde. Die Kosten bleiben wie bisher nur als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Dabei gilt: Eine Berücksichtigung von Ausbildungs- bzw. Studienkosten als Sonderausgaben – und begrenzt auf maximal EUR 6.000 – kommt nur dann in Betracht, wenn (im Jahr des Anfalls der Kosten) entsprechend hohe Einkünfte erzielt werden – was bei vielen Studierenden wohl eher nicht der Fall sein wird. Somit laufen die Kosten zumeist ohnehin ins Leere und sind steuerlich (in späteren Jahren) nicht nutzbar.

Real Estate Praxistipp

Mietvertrag zur Unterbringung von Flüchtlingen – Kein Wohnraummietvertrag

Schließt eine Gemeinde einen Mietvertrag mit dem Vermieter eines Mehrfamilienhauses, um dort ihr zugewiesene Flüchtlinge unterzubringen, so handelt es sich selbst dann nicht um einen Wohnraummietvertrag, wenn der Vertrag ausdrücklich so bezeichnet wird. Langfristige Kündigungsausschlussfristen sind daher auch jenseits der im Wohnraummietrecht geltenden Beschränkungen wirksam.

Der Fall:

Die beklagte Gemeinde mietete von den Klägern ein Wohnhaus, in dem die Beklagte beabsichtigte, bis zu 14 Personen unterzubringen, die ihr als Flüchtlinge zugewiesen werden sollten. Als Vertrag diente ein Formularmietvertrag, welcher als „Mietvertrag über Wohnräume“ überschrieben war. Dieser sah eine Regelung vor, wonach das Recht beider Mietvertragsparteien, den Vertrag zu kündigen, für eine Dauer von 60 Monaten ausgeschlossen wurde. Aufgrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen ist das Haus allerdings niemals belegt worden. Die Gemeinde kündigte daher das Mietverhältnis vorzeitig vor Ablauf der Fünfjahresfrist und vertrat dabei die Auffassung, die Kündigungsausschlussklausel sei unwirksam, zudem bestehe ein außerordentliches Kündigungsrecht u. a. wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage. Die Kläger ihrerseits verlangten von der beklagten Gemeinde die Zahlung rückständiger Miete, deren Begleichung die Gemeinde insbesondere mit Berufung auf die zwischenzeitlich erfolgte ordentliche Kündigung verweigerte. Der BGH weist die Revision der Beklagten gegen das der Klage stattgebende Urteil zugunsten des Klägers zurück. Dies aus folgenden Gründen:

Die für fünf Jahre vereinbarte Kündigungsausschlussklausel habe Bestand. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung sei unwirksam und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Individualvereinbarung handele oder um sogenannte formularmäßige Vertragsklauseln. Bei individualvertraglich vereinbarten Mietverträgen habe der BGH schon mehrfach entschieden, dass selbst bei einem Wohnraummietverhältnis die Vertragsparteien die ordentliche Kündigung für sehr lange Zeit ausschließen können. Aber selbst wenn es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung handeln sollte, halte die Klausel der Inhaltskontrolle im konkreten Fall stand. Denn obwohl der Mietvertrag als „Wohnraummiet-

verhältnis“ bezeichnet sei und die Parteien das Mietverhältnis erkennbar den Regelungen über die Wohnraummiete unterstellen wollten, liege kein Wohnraummietvertrag vor. Für die Abgrenzung sei allein auf den Zweck abzustellen, den der Mieter mit der Anmietung des Vertragsobjektes vertragsgemäß verfolge. Wohnraummiete liege daher (nur) vor, wenn die Räume dem Mieter zur Befriedigung seiner eigenen Wohnbedürfnisse und/oder der Wohnbedürfnisse seiner Familie dienen sollen. Die Beklagte, die als juristische Person ohnehin keinen eigenen Wohnbedarf haben könne, hat die Immobilie jedoch nicht angemietet, um ihren eigenen Wohnbedarf zu stillen, sondern denjenigen der ihr zugewiesenen Flüchtlinge. Ferner bestehe anders als bei der Anmietung von Wohnraum durch eine natürliche Person bei einer Gemeinde kein Mobilitätsinteresse. Deshalb werde die Beklagte durch eine langfristige Bindung an den Mietvertrag auch nicht unangemessen benachteiligt.

Ein Recht der Beklagten zur vorzeitigen Kündigung ergäbe sich ferner nicht unter dem Gesichtspunkt der Störung der Geschäftsgrundlage. Denn hierfür sei nur Raum, wenn es um Erwartungen und Umstände gehe, die nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht in den Risikobereich einer der Parteien fallen. Hier trage jedoch die Gemeinde das Verwendungsrisiko.

PSP-Praxistipp:

Wichtigstes Abgrenzungskriterium ist die Abrede der Parteien über den Verwendungszweck. Wenn es sich hierbei nicht um „eigenes Wohnen oder durch Angehörige“ handelt, liegt kein Wohnraummietvertrag vor. Entscheidend ist hierbei nicht die tatsächliche Nutzung durch den Mieter, welche gegebenenfalls vertragswidrig zum eigenen Wohnen erfolgt, sondern der das Rechtsverhältnis prägende vereinbarte Vertragszweck. Damit ist auch die sogenannte Zwischenvermietung im Hauptverhältnis an einen Mieter, der die Räume einem anderen Mieter als dessen Wohnraum zur Verfügung stellen soll, niemals Wohnraummiete. Auf sie findet vielmehr das Gewerberaummietrecht Anwendung.

INFOS

Kontakt:

Max Boettcher, LL.M. (m.boettcher@pssp.eu)

Brand eins prämiert PSP

Nach der aktuellen Studie der renommierten Wirtschaftspublikation **brand eins** zählt PSP zu den „**Besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern**“ in Deutschland. Dabei wird PSP explizit in den Bereichen „Beratung gemeinnütziger Organisationen“, „Spezialisierte Umsatzsteuerberatung“ und „Internationale Rechnungslegung“ empfohlen. Die Studienergebnisse beruhen ausschließlich auf externen Beurteilungen von Experten und Mandanten, die via Online-Befragungen durch das renommierte Marktforschungsinstitut Statista erhoben wurden.



EU-Compendium E-Invoicing & Retention

Praxis-Handbuch für Umsatzsteuerregeln bei E-Rechnungen in den wichtigsten EU-Ländern in neuer Version zum Download verfügbar:

► www.psp.eu/e-rechnung

Das **EU-Compendium E-Invoicing & Retention** bietet einen schnellen Überblick zu den wichtigsten Fragen und Antworten zu den umsatzsteuerlichen Anforderungen an Rechnungen, zum Verarbeitungsprozess beim elektronischen Rechnungsaustausch sowie zur Speicherung und Aufbewahrung von Rechnungen in der EU.

Neuerungen bei PSP auf Sozialebene

Das Jahr 2020 beginnt bei PSP mit einer Verstärkung des Management-Teams im Sozienkreis:



Wintersportler und Reise-Fan

Stefan Spitz (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater), seit 2014 bei PSP, unterstützt künftig als Sozium den Fachbereich Wirtschaftsprüfung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen die Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die Betreuung von steuerlichen Betriebsprüfungen. Dazu berät er mittelständische Unternehmen bei steuerlichen Gestaltungen und der Unternehmensnachfolge.



Philhellene und Abenteurer

Rechtsanwalt **Thomas Poschenrieder** (M.A.), seit 2017 bei PSP, verstärkt als Sozium den Rechtsbereich. Er berät schwerpunktmäßig Familienunternehmen in den Bereichen Gesellschaftsrecht (Rechtsformwahl, Vertragsgestaltung, Pflichten und Haftung von Organen), Corporate Governance, Unternehmens- und Vermögensnachfolge, zivil- und handelsrechtliche Vertragsgestaltung sowie bei Unternehmensstrukturierungen und M&A-Transaktionen.



Bergfex und Bücherfreund

Dr. Matthias Uhl ist seit 2018 bei PSP und verstärkt als Rechtsanwalt und Sozium das PSP Management-Team im Bereich NPO. Er ist spezialisiert auf die rechtliche und steuerliche Beratung gemeinnütziger Stiftungen und Familienstiftungen, gemeinnütziger Vereine und Kapitalgesellschaften sowie kirchlicher und kommunaler Einrichtungen. Einen weiteren Beratungsschwerpunkt bildet das Thema Nachfolge bzw. Erbrecht.

Mehr zum PSP-Team erfahren Sie unter: ► www.psp.eu/team

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de